

Az.: 1 A 966/10
3 K 1901/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch die Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

vorübergehenden Aufstellungen von "Blauen Altpapiertonnen"
im öffentlichen Straßenraum zum Zweck der Entleerung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 1. März 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2009 - 3 K 1901/08 - geändert.

Es wird festgestellt, dass private Haushaltungen als Straßenanlieger im Stadtgebiet der Beklagten auch dann ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG berechtigt sein können, Abfallbehältnisse für die Sammlung von Altpapier jeweils für einen Zeitraum, der zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung angemessen ist, im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück aufzustellen, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfolgt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin begehrt die gerichtliche Feststellung, dass im Rahmen ihrer gewerblichen Altpapiersammlung „Blaue Tonnen“ zum Zweck der Entleerung vorübergehend erlaubnisfrei im öffentlichen Straßenraum der Beklagten aufgestellt werden dürfen.

2 Die Klägerin führt seit Frühjahr 2008 regelmäßige gewerbliche Altpapiersammlungen im Stadtgebiet der Beklagten durch. Dazu stellte sie - wie auch andere Unternehmen - Grundstückseigentümern in mehreren Stadtteilen „Blaue Tonnen“ zur Verfügung, die sie seither im monatlichen Turnus entleeren lässt. Bis zur Einführung städtischer „Blauer Tonnen“ Anfang des Jahres 2012 war die städtische Altpapiersammlung als Bringsystem mit Altpapiercontainern an etwa 650 Standorten organisiert. Die Anzahl der Containerstandorte im Stadtgebiet soll nach Angaben der Beklagten im Zuge der Einführung städtischer „Blauer Tonnen“ verringert werden.

- 3 In einer Pressemitteilung vom 28. April 2008 wies die Beklagte darauf hin, dass die Verteilung „Blauer Tonnen“ nicht in ihrem Auftrag, sondern für gewerbliche Sammlungen erfolge; solche Sammlungen seien nach derzeitiger Rechtsprechung zulässig. In einer weiteren Pressemitteilung wurde der Wirtschaftsbürgermeister der Beklagten mit den Worten zitiert:

„Wir können und wollen die gewerblichen Sammlungen nicht verbieten. Wir bitten jedoch die Firmen, erst nach Ermittlung des Bedarfs bei den Grundstückseigentümern die ‚Blauen Tonnen‘ aufzustellen. Für die Bürger bedeutet die ‚Blaue Tonne‘ einen zusätzlichen Service, für oder gegen den sie sich frei entscheiden können. Gegen wil-des Aufstellung von Tonnen im öffentlichen Raum werden wir allerdings ordnungsrechtlich vorgehen.“

- 4 Mit einer weiteren Pressemitteilung vom 7. November 2008 teilte die Beklagte mit, dass weder die dauerhafte noch die kurzfristige Aufstellung „Blauer Tonnen“ von gewerblichen Sammlungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet geduldet werde. Es handle sich um eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung. „Blaue Tonnen“ müssten auf privaten Grundstücken verbleiben und *dort* von den privaten Entsorgungsunternehmen zur Entleerung abgeholt werden. Diese Rechtsauffassung bekräftigte die Beklagte in einem an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 10. November 2008.

- 5 Nach einem erfolglos gebliebenen Versuch, die Beklagte durch ein Antwortschreiben vom 13. November 2008 zu einer Berichtigung ihrer Pressemitteilung zu veranlassen, hat die Klägerin am 26. November 2008 Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Die Hinweise der Beklagten zur Rechtslage seien unrichtig und grob wettbewerbswidrig; verunsicherte Kunden der Klägerin hätten ihre „Blauen Tonnen“ abbestellt, wodurch ihr ein erheblicher Schaden entstanden sei. Das Aufstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen zur Entleerung sei vom Anliegergebrauch gedeckt; dies gelte auch für „Blaue Tonnen“ privater Entsorger. Straßenrechtlich unterscheide sich eine gewerbliche Sammlung nicht von einer öffentliche Abfallentsorgung. Die öffentliche Verkehrsfläche werde jeweils nur geringfügig für einen kurzen Zeitraum in Anspruch genommen. Die Nutzung der „Blauen Tonne“ befreie Straßenanlieger bzw. private Haushaltungen von ihrer abfallrechtlichen Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Dazu seien die Anlieger auf die Nutzung der Straße angewiesen. § 12 der Sondernutzungssatzung der Beklagten, der unterschiedliche Tatbestände er-

laubnisfreier Nutzungen regele, müsse verfassungskonform ausgelegt werden. Lediglich 20 % der von der Klägerin entleerten Tonnen würden von den Anliegern am Straßenrand abgestellt; die meisten Kunden nähmen den sog. Vollservice in Anspruch, der den Transport der Tonnen vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug und zurück umfasse.

6 Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass private Haushaltungen, die sich ihrer gewerblichen Altpapiersammlung angeschlossen haben, ohne Sondernutzungserlaubnis berechtigt sind, „Blaue Tonnen“ der Klägerin zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung am Tag vor bis zu einem Tag nach der Entleerung vorübergehend im öffentlichen Straßenraum aufzustellen.

7 Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die turnusmäßige Aufstellung „Blauer Tonnen“ zur Entleerung gehöre weder zum Anliegergebrauch noch handle es sich um eine erlaubnisfreie Sondernutzung im Sinne der städtischen Sondernutzungssatzung. Für die Benutzung des öffentlichen Straßenraums zur Altpapierentsorgung durch „Blaue Tonnen“ bestehe kein zwingendes Bedürfnis, weil ausreichend Altpapiercontainer zur Verfügung stünden. Eine erlaubnisfreie Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung liege ebenso wenig vor, weil diese nur die *öffentliche* Abfuhr von Abfällen von der Erlaubnispflicht ausnehme. Die Aufstellung privater „Blauer Tonnen“ entfalte eine negative Vorbildwirkung für Entsorger anderer Wertstoffe; täglich „bunte Tonnen vor jedem Haus“ würden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Eine Gleichbehandlung mit der öffentlichen Abfallentsorgung könne die Klägerin auch mit Rücksicht auf dann mögliche Gleichbehandlungsansprüche anderer gewerblicher Sammler (etwa von Schrott) nicht beanspruchen. Die Klägerin beanspruche sogar eine Besserstellung gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung, weil diese nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung einen sog. Vollservice anbieten müsse, der die Abholung der Abfalltonnen vom Grundstück einschließe.

8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 9. April 2009 - 3 K 1901/08 - abgewiesen. Die Feststellungsklage sei zulässig, aber unbegründet. Angesichts der unklaren Rechtslage habe die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der von ihr beantragten Feststellung; auf eventuelle Anfechtungsklagen müsse sie sich nicht verweisen lassen. Bei der von der Klägerin und ihren Kunden vorgenommenen vorübergehenden

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums handele es sich nicht um einen Gemeingebrauch (§ 14 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG), sondern um eine Sondernutzung (§ 18 SächsStrG), die nach § 12 der Sondernutzungssatzung der Beklagten (Dresdner Amtsblatt vom 22. Juni 2006) nicht erlaubnisfrei sei. Das Aufstellen „Blauer Tonnen“ durch Kunden der Klägerin gehöre weder zum „schlichten“ Gemeingebrauch, wie er in § 14 SächsStrG geregelt sei, noch zum erlaubnis- und gebührenfreien „gesteigerten“ Gemeingebrauch (Anliegergebrauch). Das Sächsische Straßengesetz regele die Verkehrsanbindung (Zugang zur Straße und Zugänglichkeit von der Straße) in § 22. Darüber hinaus vermittele das Straßengesetz kein subjektives Recht von Anliegern auf Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für andere Zwecke als zum Verkehr. Eine „sonstige Benutzung“ nach § 23 Abs. 1 SächsStrG scheide aus, weil das Aufstellen privater „Blauer Tonnen“ nicht „für Zwecke der öffentlichen Entsorgung“ i. S. der gesetzlichen Regelung erfolge. Das vorübergehende Aufstellen von Abfallbehältern zum Zweck der Entleerung gehöre zu dem auch in Sachsen anerkannten, im Sächsischen Straßengesetz allerdings nicht ausdrücklich geregelten Anliegergebrauch, wie er etwa in § 14a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich definiert sei. Der Straßenanliegergebrauch trage dem Umstand Rechnung, dass Straßenanlieger auf den Gemeingebrauch in spezifisch gesteigerter Weise angewiesen seien. Der Schutz des Anliegergebrauchs reiche grundsätzlich so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundstücks die Benutzung der Straße erfordere. Zur angemessenen Nutzung gehöre das Aufstellen von Abfallbehältern zum Zweck der Entleerung nur insoweit, als dazu eine abfallrechtliche Verpflichtung bestehe. Eine solche Verpflichtung, die sich aus der gesetzlichen Überlassungspflicht für Haushaltsabfälle gem. § 13 KrW-/AbfG i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung der Beklagten (Dresdner Amtsblatt vom 30. August 2007) ergebe, bestehe für die gewerbliche Altpapiersammlung der Klägerin nicht. Altpapier aus Haushaltungen werde im Stadtgebiet der Beklagten über sog. Depotcontainer (§ 12 Abfallwirtschaftssatzung) an über 650 Standorten erfasst. Dieses Bringsystem gewährleiste eine hinreichende Altpapierentsorgung. Sollte sich das städtische Bringsystem in einzelnen Ausnahmefällen als unzumutbar erweisen, könne dem im konkreten Einzelfall durch die Anerkennung eines Anliegergebrauchs oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Rechnung getragen werden. Derartige Ausnahmefälle seien jedoch nicht geeignet, einen generellen Anliegergebrauch zu begründen. Die streitige Aufstellung von Altpapiertonnen im öffentlichen Verkehrsraum über einen Zeitraum von bis zu drei Tagen sei auch nicht

mit anderen kurzfristigen Inanspruchnahmen des öffentlichen Verkehrsraums vergleichbar, die wie das Lagern von angelieferten Waren, Bau- und Brennstoffen oder Umzugsgut von Rechtsprechung und Literatur dem Anliegergebrauch zugeordnet würden. Eine - auch kurzfristige - Tätigkeit im Straßenraum zu gewerblichen Zwecken sei selbst dann eine Sondernutzung, wenn sie nur eine kleine Straßenfläche in Anspruch nehme (wie etwa ein Altkleidercontainer). Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Altpapiertonnen um die Abfuhrtage beeinträchtige die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich stärker als etwa einzelne Altkleidercontainer. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung sei die Nutzung ebenso wenig erlaubnisfrei. Für eine gewerbliche Sondernutzung, wie sie hier vorliege, komme allenfalls § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung in Betracht. Mit den dort genannten „behördlich genehmigten Straßensammlungen“ und dem „Verkauf von Losen („Bauchladen“) für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen“ sei die gewerbliche Tätigkeit der Klägerin indessen nicht vergleichbar. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Annahme einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung bestünden weder im Hinblick auf die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) noch den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG); einer verfassungskonformen Auslegung bedürfe es nicht. Die Vorschriften über die Sondernutzungserlaubnis bildeten eine zulässige Schranke für die Berufsausübungsfreiheit. Eine Gleichbehandlung ihrer „Blauen Tonnen“ mit den Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung könne die Klägerin nicht beanspruchen; dies gelte auch insoweit, als öffentliche Entsorgungsträger bei der Abholung „Gelber Tonne“ für das „Duale System“ tätig würden. Anders als die öffentliche Abfallentsorgung, die der Abfallwirtschaftssatzung unterworfen sei und deshalb einen sog. Volls-service anbieten müsse, könne die Klägerin die Modalitäten der Altpapierabfuhr frei aushandeln und sich bei sinkenden Altpapierpreisen aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen. Zu Recht weise die Beklagte darauf hin, dass der privaten „Blauen Tonne“ eine negative Vorbildwirkung für andere Wertstofftonnen privater Sammlungen zukomme. Die mit der Feststellungsklage angegriffene Äußerung der Beklagten, das Herausstellen „Blauer Tonnen“ zum Zwecke der Entleerung bedürfe für jedes Grundstück einer im Einzelfall zu beantragenden, gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis, deren Erteilung im Ermessen stehe, entspreche damit der geltenden Rechtslage. Ob der pauschale Hinweis der Beklagten auf eine fehlende Genehmigungsfähigkeit einer solchen Straßennutzung zutreffe, sei nicht Gegenstand des Kla-

geverfahrens. Die Beklagte sei allerdings gehalten, über entsprechende Sondernutzungsanträge für das Aufstellen „Blauer Tonnen“ jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- 9 Im November 2010 leitete die Beklagte ein Bußgeldverfahren gegen die Klägerin wegen eines Verstoßes gegen die Sondernutzungssatzung durch die Aufstellung Blauer Tonnen ein. Ein gegen den Geschäftsführer der Klägerin gerichtetes abfallrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren war beim Amtsgericht Dresden anhängig (Az.: 219 OWI 304 Js 5190/11).
- 10 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 23. Dezember 2010 - 1 A 264/09 - die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen.
- 11 Mit ihrer Berufungsbegründung bekräftigt und vertieft die Klägerin ihr erstinstanzliches Vorbringen. Das vorübergehende Abstellen „Blauer Tonnen“ auf Gehwegen und Parkflächen gehöre zum erlaubnisfreien Anliegergebrauch. Der Anliegergebrauch umfasse einen Anspruch des Anliegers, die an das Grundstück angrenzende Straße für Zwecke der Grundstücksnutzung auch über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen, soweit dies erforderlich ist. Der Anliegergebrauch sei vom Anliegerrecht zu unterscheiden. Die besonders geschützte Rechtsstellung des Straßenanliegers, die ursprünglich aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hergeleitet worden sei, sei im Ergebnis unbestritten. Nach allgemeiner Auffassung komme Straßenanliegern aufgrund ihrer räumlichen Beziehung zur Straße ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Nutzungsbedürfnis und -recht zu. Davon sei auch das Verwaltungsgericht Dresden ohne nähere Darlegungen ausgegangen. Bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes im Jahr 1993 sei es selbstverständlich gewesen, dass der öffentliche Wegraum für Tätigkeiten genutzt werden dürfe, die nicht der Ortsveränderung dienen, aber nicht als Sondernutzung anzusehen seien. Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 1/2057) führe zu § 14 aus, dass der Begriff des Gemeingebrauchs mit den entsprechenden Vorschriften in den Straßengesetzen des Bundes und der Länder übereinstimme. Der Anliegergebrauch als Gewährleistung einer besonders geschützten Rechtsposition sei zumindest gewohnheitsrechtlich anerkannt; er entspreche einer jahrzehntelangen Praxis in Rechtsprechung und Literatur, die seit jeher von der allge-

meinen Auffassung getragen gewesen sei. Das vorübergehende Aufstellen „Blauer Tonnen“ im öffentlichen Straßenraum zum Zweck der Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Altpapiersammlung gehöre auch nach sächsischem Landesrecht zum erlaubnisfreien Anliegergebrauch.

- 12 Ein erlaubnisfreier Anliegergebrauch sei anzunehmen, wenn Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen seien (Anlieger), innerhalb der geschlossenen Ortslage die an ihr Grundstück angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für Zwecke des Grundstücks benutzen, soweit es sich um für das Grundstück erforderliche bzw. angemessene Nutzungen handele, die den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließen oder beeinträchtigen oder in den Straßenkörper eingriffen. Das von der Beklagten betriebene System der Altpapierentsorgung als Bringsystem stehe der Erforderlichkeit der Grundstücksnutzung nicht entgegen. Ein Bringsystem sei keine gleichwertige Alternative zum bürgerfreundlichen Holsystem. Das Verwaltungsgericht verkürze die anerkannte Form des Anliegergebrauchs in unzulässiger Weiser mit der Erwägung, die Erlaubnisfreiheit des vorübergehenden Aufstellens hänge von einer abfallrechtliche Verpflichtung ab. Eine solche Verknüpfung sei auch dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 8. April 1992 (NVwZ 1993, 392) nicht zu entnehmen. Dieses Urteil betreffe den Sonderfall, dass ein Straßenanlieger nach der kommunalen Abfallsatzung verpflichtet gewesen sei, nicht den Straßenabschnitt unmittelbar vor seinem Grundstück, sondern die Straßenfläche vor einem fremden Grundstück an einer anderen Straße zu nutzen. Für Inhalt und Umfang des verfassungsrechtlichen Rechts auf Anliegergebrauch sei es erst recht unerheblich, wie die Beklagte die Restmüllabfuhr in ihrer Abfallwirtschaftssatzung im Einzelnen geregelt habe. Es könne auch keine Rede sein, dass nach der Dresdner Verkehrsauffassung die Bereitstellung von Abfallbehältern auf dem Bürgersteig generell nicht gebilligt werde. Dies zeige schon die Ausnahmeregelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 der städtischen Sondernutzungssatzung. Danach sei das Aufstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen jedenfalls im Rahmen der öffentlichen Abfuhr erlaubnisfrei.
- 13 Für das Recht auf Anliegernutzung sei es unerheblich, ob die Abfuhr von Haushaltsabfällen privatwirtschaftlich oder öffentlich-rechtlich geregelt sei. Überdies entspreche die gewerbliche Altpapiersammlung den gesetzlichen Anforderungen; der 4. Senat des

Sächsischen Oberverwaltungsgerichts habe durch Beschluss vom 10. Juni 2011 - 4 B 355/10 - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die von der Beklagten erlassene abfallrechtliche Untersagungsverfügung angeordnet. Die Beklagte verkenne, dass das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz bislang nicht in Kraft getreten sei und dass die Klägerin ihr Sammelsystem mit Billigung der Beklagten eingerichtet habe.

- 14 Der private Anliegergebrauch des Grundstückseigentümers sei von der gewerblichen Anliegernutzung, die nur unter strengen Voraussetzungen verfassungskräftig abgesichert sei, zu unterscheiden. Die Erlaubnisfreiheit des Anliegergebrauchs könne auch nicht mit der Erwägung verneint werden, bei einer Gleichbehandlung von Altpapier-tonnen der Klägerin mit der öffentlichen Abfallentsorgung müsse über kurz oder lang mit weiteren Wertstofftonnen für andere Abfälle gerechnet werden. Es sei Sache des kommunalen Satzungsgebers eventuellen Missständen durch normative Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Bereits heute könne eine erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 12 Abs. 3 der Satzung im Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Be-lange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erforderten.
- 15 Soweit kein zulässiger Anliegergebrauch vorliege, sei die dann anzunehmende Son-dernutzung jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG erlaubnisfrei. Straßenrechtlich sei es unerheb-lich, ob die Abfuhr von Altpapier privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sei. Im Übrigen ergebe sich die Erlaubnisfreiheit auch aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Sat-zung, nach der behördlich genehmigte Straßensammlungen keiner Sondernutzungser-laubnis bedürften. Die gewerbliche Altpapiersammlung, wie sie die Klägerin auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Satzung durchführe, sei eine Straßen-sammlung. Eine ausdrückliche behördliche Genehmigung hierfür liege zwar nicht vor, sei aber gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Satzung entbehrlich. Altpapiersammlungen seien ohne Genehmigung unmittelbar kraft Gesetzes zulässig. Auch dies sei bei einer gesetzes- und verfassungskonformen Auslegung zu berücksichtigen.
- 16 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2009 - 3 K 1901/08 - zu ändern

1. und festzustellen, dass private Haushaltungen, die sich ihrer gewerblichen Altpapiersammlung angeschlossen haben, ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden vom 4. November 2005 in der Fassung vom 22. Juni 2006 berechtigt sind, Blaue Altpapiertonnen der Klägerin zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung am Tag vor bis zu einem Tag nach der Entleerung vorübergehend im öffentlichen Straßenraum aufzustellen.
2. Hilfsweise stellt sie den vorstehenden Antrag mit folgendem Zusatz: Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist, die Leerung auf dem Grundstück des jeweiligen Straßenanliegers durchzuführen.
3. Höchst hilfsweise beantragt sie festzustellen, dass private Haushaltungen auch dann ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG berechtigt sein können, Abfallbehältnisse für die Sammlung von Altpapier jeweils für einen Zeitraum, der zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung angemessen ist, im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück aufzustellen, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfolgt.

17 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Bei der Aufstellung privater „Blauer Tonnen“ durch Straßenanlieger handele es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums; dies habe das Verwaltungsgericht zutreffend im Einzelnen ausgeführt. Nur die Aufstellung von Abfallbehältern für die öffentliche Abfallentsorgung sei anerkanntermaßen vom erlaubnisfreien Anliegergebrauch umfasst; die Bereitstellung der hier streitigen „Blauen Tonnen“ diene dagegen vorrangig den gewerblichen Zwecken der Klägerin. Bereits das ursprüngliche Bringsystem der Beklagten, das nunmehr weitgehend durch ein Holsystem mit kürzeren Abholungsintervallen abgelöst worden sei, habe es ausgeschlossen, die Aufstellung privater „Blauer Tonnen“ als *erforderliche* und deshalb erlaubnisfreie Straßennutzung anzusehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden insoweit nicht. Die gewerbliche Altpapiersammlung der Klägerin sei abfallrechtlich eindeutig unzulässig; daran werde sich durch das zwischenzeitlich beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz nichts ändern.

- 19 Die in der Berufungsverhandlung erstmals gestellten Hilfsanträge der Klägerin seien unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.
- 20 Der Senat hat Ausdrücke des Internet-Auftritts der Beklagten zur Abfallentsorgung im Stadtgebiet vom 29. Februar 2012 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht (Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung). Danach wurden drei namentlich benannte Unternehmen von der Beklagten ab Januar 2012 mit der Altpapiersammlung „beauftragt“; „Vertragspartner“ der Beklagten für die die Entsorgung der Leichtverpackungen (Gelbe Tonne, Gelber Sack) sind zwei weitere Unternehmen (GmbH und GmbH).
- 21 Einen Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die es der Beklagten untersagt werden soll, ihre städtische „Blaue Tonne“ weiter mit der Aussage zu bewerben, deren Benutzung trage zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei, und durch die es der Beklagten vorläufig untersagt werden soll, eine Abbestellung oder Rückholung „Blauer Tonnen“ der Klägerin unter Verwendung dazu erteilter Vollmachten zu veranlassen, lehnte das Verwaltungsgericht Dresden durch Beschluss vom 14. November 2011 - 3 L 751/11 - ab. Über die dagegen gerichtete Beschwerde (4 B 303/11) wurde bislang nicht entschieden. Beim erkennenden Senat stellte die Klägerin am 7. November 2011 einen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch der es der Beklagten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens untersagt werden soll, in der Öffentlichkeit oder in sonstiger Weise gegen über Bürgern zu behaupten, die Bereitstellung privater „Blauer Tonnen“ im öffentlichen Verkehrsraum sei eine erlaubnispflichtige, nicht gestattete Sondernutzung (1 B 287/11).
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Heftung) sowie die Gerichtsakte des Eilverfahrens 1 B 287/11 verwiesen; diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 23 Die zulässige Berufung der Klägerin ist in dem aus Satz 1 der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang teilweise begründet.
- 24 Auf den im Berufungsverfahren in zulässiger Weise geänderten Klageantrag ist festzustellen, dass private Haushaltungen als Straßenanlieger im Stadtgebiet der Beklagten auch dann ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG berechtigt sein können, Abfallbehältnisse für die Sammlung von Altpapier jeweils für einen Zeitraum, der zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung angemessen ist, im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück aufzustellen, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfolgt (Antrag zu 3.). Im Übrigen ist die Klage abzuweisen (Anträge zu 1. und 2.).
- 25 Der auf die Feststellung, dass private Haushaltungen, die sich der gewerblichen Altpapiersammlung der Klägerin angeschlossen haben, ohne Sondernutzungserlaubnis berechtigt sind, „Blaue Tonnen“ der Klägerin zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung am Tag vor bis zu einem Tag nach der Entleerung vorübergehend im öffentlichen Straßenraum aufzustellen, gerichtete Feststellungsklage (Antrag zu 1.), ist zulässig, aber unbegründet.
- 26 Die Klägerin hat auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung (§ 43 Abs. 1 VwGO) zu der Frage, ob die Aufstellung der von ihr an private Haushaltungen verteilten „Blauen Tonnen“ im öffentlichen Straßenraum zum Zweck der turnusmäßigen Entleerung durch Straßenanlieger im Stadtgebiet der Beklagten einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Das erforderliche konkrete Rechtsverhältnis liegt vor, weil die Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften auf die von der Klägerin in regelmäßigen Abständen durchgeführten Entleerungen der von ihr verteilten „Blauen Tonnen“ einen bestimmten und überschaubaren Sachverhalt betrifft. Die Klägerin hat mit Blick auf die bislang nicht abschließend geklärten Fragen der Zulässigkeit einer solchen Straßennutzung - sowie die in diesem Zusammenhang beklagtenseitig angedrohten und während des laufenden Rechtsmittelverfahrens eingeleiteten Bußgeldverfahren - ein berechtigtes rechtliches Interesse (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 43 Rn. 23) an der verbindlichen Klärung der

Erlaubnisbedürftigkeit der streitbefangenen Nutzung des öffentlichen Straßenraums. Die in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 1995, BVerwGE 99, 64) liegt ungeachtet der Frage vor, ob es sich bei der turnusmäßigen Aufstellung von „Blauen Tonnen“ zum Zweck der Entleerung um eine straßenrechtliche Nutzung durch die Klägerin oder durch die jeweiligen Straßenanlieger handelt, weil die Klägerin eine solche Klärung nicht in gleicher Weise durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage erreichen könnte.

27 Die Feststellungsklage ist im Hauptantrag unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die mit dem Antrag zu 1. begehrte gerichtliche Feststellung, dass „private Haushaltungen“ bzw. Anlieger, die sich der gewerblichen Altpapiersammlung der Klägerin angeschlossen haben, ohne Sondernutzungserlaubnis berechtigt sind, „Blaue Tonnen“ der Klägerin zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung „am Tag vor bis zu einem Tag nach der Entleerung“ vorübergehend im öffentlichen Straßenraum aufzustellen. Dies gilt unabhängig von der - beim Klageantrag zu 3. im Einzelnen anzusprechenden - Frage nach Geltungsgrund und Inhalt eines erlaubnisfreien straßenrechtlichen Anliegergebrauchs - weil der erlaubnisfreie Anliegerbrauch kein allgemeines Recht umfasst, Abfallbehälter für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen („am Tag vor bis zu einem Tag nach der Entleerung“) im öffentlichen Straßenraum zu belassen. Im Hinblick darauf ist auch der in der Berufungsverhandlung gestellte erste Hilfsantrag (Antrag zu 2.), der ebenfalls einen Zeitraum von bis zu drei Tagen umfasst, unbegründet.

28 3. Der in der Berufungsverhandlung gestellte zweite Hilfsantrag (Antrag zu 3.) auf Feststellung, dass private Haushaltungen (als Straßenanlieger) auch dann ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG berechtigt sein können, Abfallbehältnisse für die Sammlung von Altpapier jeweils für einen Zeitraum, der zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung angemessen ist, im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück aufzustellen, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfolgt, ist dagegen zulässig und begründet. Die mit dieser Antragstellung im Berufungsverfahren verbundene Klageänderung (§ 91 Abs. 1 VwGO) war zur Ausräumung des langjährig geführten Streits über die straßenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch private „Blaue Tonnen“ sachdienlich. Einer Zustimmung der Beklagten bedurfte es nicht. § 91 Abs. 1 VwGO zielt

auf die Vermeidung (weiterer selbstständiger) Prozesse; mit Blick auf diese Zweckbestimmung hängt die Zulässigkeit einer Klageänderung auch in der Berufungsinstanz regelmäßig nicht von einer Zustimmung des Beklagten ab (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Oktober 2008 - 7 C 48.07 -, juris Rn. 20). Der vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin während einer Unterbrechung der Berufungsverhandlung formulierte Feststellungsantrag zu 3. ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - hinreichend bestimmt gefasst und auch im Übrigen zulässig. Nachdem die Beklagte ihre Rechtsauffassung mehrfach bekräftigt hat, dass *jegliche* Aufstellung privater „Blauer Tonnen“ im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung einer Erlaubnispflicht unterliege, wäre es mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) unvereinbar, einen in der Einzelfallbezogenheit des Anliegergebrauchs mit dem materiellen Recht korrespondierenden Feststellungsantrag wegen fehlender Bestimmtheit des Klagebegehrens abzulehnen.

- 29 Der Feststellungsantrag ist begründet, weil private Haushaltungen als Straßenanlieger im Stadtgebiet der Beklagten auch dann ohne Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG berechtigt sein können, Abfallbehältnisse für die Sammlung von Altpapier jeweils für einen Zeitraum, der zum Zwecke der turnusmäßigen Entleerung angemessen ist, im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück aufzustellen, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfolgt.
- 30 Maßgeblich für diese Feststellung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung. Die von den Beteiligten mehrfach angesprochene Frage, welche Folgerungen sich aus der gesetzlichen Neureglung der gewerblichen Sammlung durch § 17 f. des am 24. Februar 2012 ausgefertigten und erst am 1. Juni 2012 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes (BGBl. I. S. 212, vgl. nunmehr Petersen/Doumet/Stöhr, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, NVwZ 2012, 521, 526 ff.) für die von der Klägerin im Stadtgebiet der Beklagten durchgeführten Altpapiersammlungen mittels „Blauer Tonnen“ ergeben, ist für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich.
- 31 Nach der im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage gehört das kurzfristige Aufstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg vor dem eigenen Grundstück zum Zweck der Entleerung in angemessenen turnusmäßigen Abstän-

den auch dann zu dem - nach sächsischem Landesrecht - erlaubnisfreien Anliegergebrauch, wenn die Entleerung im Rahmen einer gewerblichen Altpapiersammlung erfolgt.

- 32 Nicht anders als die Straßengesetze des Bundes und der „alten“ Bundesländer (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl., Rn. 343), an denen sich der sächsische Gesetzgeber insoweit orientierte (vgl. LT-Drs. 1/2057, S. 8 der Gesetzesbegründung zu § 14), gewährleistet das am 16. Februar 1993 in Kraft getretene Sächsische Straßengesetz neben dem Gemeingebrauch (§ 14 Abs. 1), der Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1) sowie der sonstigen Benutzung (§ 23 Abs. 1) von öffentlichen Straßen einen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten erlaubnisfreien Anliegergebrauch, der - abhängig namentlich von der Gesetzessystematik des jeweiligen Straßengesetzes - z. T. als Sonderform des Gemeingebrauchs angesehen und auch als „gesteigerter“ Gemeingebrauch bezeichnet wird (vgl. Sattler, Die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht zum Sächsischen Straßengesetz, SächsVBl. 2000, 187, 191; VG Leipzig, Urt. v. 27. September 1999, LKV 2000, 271, 272). Die sich aus den besonderen Nutzungsbedürfnissen und -möglichkeiten von Anliegern im Vergleich zu anderen Nutzern (etwa bloßen Verkehrsteilnehmern) ergebende „gesteigerte“ Straßennutzung war - auch ohne Aufnahme einer gesonderten Regelung in den Gesetzestext - bei Schaffung des Sächsischen Straßengesetzes in der straßenrechtlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland seit langem allgemein anerkannt (Stahlhut, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl., Kapitel 26 Rn. 10 ff.; Fickert, Straßenrecht in NRW, 3. Aufl., § 14a StrWG Rn. 3), weshalb mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien davon auszugehen ist, dass der sächsische Landesgesetzgeber das - insoweit - nach dem Vorbild der anderen Bundesländer geschaffene Straßenrecht mit dem Inhalt zur Geltung bringen wollte, den es im Zeitpunkt der Rezeption namentlich durch die damalige langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren hatte (für die Rezeption von Bundesrecht vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 5 April 2006, SächsVBl. 2006, 212, 213 f.).

- 33 Ausgehend von diesem Verständnis der landesstraßenrechtlich gewährleisteten Nutzungsrechte ist es für die Auslegung der hier maßgeblichen Vorschriften nicht entscheidend, dass der Anliegergebrauch nach der im Jahr 1999 grundlegend geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11. Mai 1999, NVwZ 1999, 1341,

342; anders noch Urt. v. 13. Juni 1980, NJW 1981, 412 f.) nicht mehr aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleiten ist, wie es der früheren ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprach (Sauthoff a. a. O. Rn. 343 m. w. N.). Ebenso wenig kommt es auf die in der mündlichen Verhandlung angesprochene Frage an, ob sich in dem vergleichsweise kurzem Zeitraum seit der Neugründung des Freistaats Sachsen im Jahr 1990 ein gesteigerter Gemeingebrauch bzw. erlaubnisfreier Anliegergebrauch als gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut herausbilden konnte. Eine Anknüpfung an das in der Vorkriegszeit in Sachsen wohl bestehende Gewohnheitsrecht, von dem das Sächsische Obergericht etwa im Jahr 1937 ausgegangen ist (Urt. v. 22. Mai 1937, JbSächsOVG a. F. 40, 336, 337: „besonders gearteter Gebrauch“ des Anliegers, der „aus dem Bestand des Weges ganz von selbst“ [folgt] und „seit alters her jederzeit als rechtens angesehen“ wurde), scheidet ersichtlich aus. Der Straßenverordnung der DDR (einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen), die nach der Wiedervereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes als Landesrecht fort galt, war ein vergleichbares Nutzungsrecht von Straßenanliegern nicht zu entnehmen. Nach dem Straßenrecht der DDR fielen die sog. faktischen Nutzungsvorteile von Anliegern unter den allgemeinen Begriff der öffentlichen Nutzung von Straßen; dazu gehörte u. a. die vorübergehende Lagerung von Bau- oder Brennmaterial (so Bönninger/Knobloch, Das Recht der öffentlichen Straßen, 1978, S. 3).

- 34 Der nach dem geltenden sächsischen Landesrecht gewährleistete erlaubnisfreie Anliegergebrauch, von dem das Verwaltungsgericht Dresden in dem angegriffenen Urteil zutreffend ausgegangen ist, gestattet dem Anlieger (Eigentümer oder Besitzer) eines Grundstücks an einer öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage, der auf die Straßennutzung angewiesen ist, eine nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angemessene Nutzung des öffentlichen Straßenraums (namentlich des Gehwegs), soweit diese Benutzung den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Sauthoff a. a. O. Rn. 344 ff; Stahlhut a. a. O. Kapitel 26 Rn. 24 ff.; Fickert a. a. O. § 14a Rn. 9 ff; VGH BW, Beschl. v. 26. März 2002 - 5 S 2308/01 -, juris 10). Nach diesem Maßstab gehören u. a. die kurzfristige Lagerung von angelieferten Heiz- oder Baumaterial sowie das vorübergehende Aufstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg vor dem eigenen Grundstück für eine alsbaldige turnusmä-

ßige Entleerung herkömmlicherweise zum anerkannten erlaubnisfreien Anliegergebrauch (vgl.; Sauthoff a. a. O. Rn. 351; Stahlhut a. a. O. Kapitel 26 Rn. 96, 105; für Abfallbehälter: BayVGH, Urt. v. 8. April 1992 - 4 B 88.933 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Urt. v. 24. Februar 1975, OVGE 30, 259; VG Aachen, Beschl. v. 20. Juni 2008 - 6 L 252/08 -, juris Rn. 34 ff.; VG Dresden, Beschl. v. 30. März 2006 - 3 K 135/06 -; VG Leipzig, Urt. v. 29. Januar 2008 - 1 K 1226/06 -; VG Saarlouis, Beschl. v. 16. Juli 2008 - 6 L 416/08 -, juris Rn. 12). Die Abgrenzung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs von anderen Nutzungsarten ist nicht von der gemeindlichen Satzungscompetenz umfasst (vgl. Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 16 Rn. 67 zur vergleichbaren Rechtslage in BW). Gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG kann die Gemeinde durch Satzung lediglich bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung solcher Nutzungen näher regeln. Darüber hinaus gehende Satzungsregelungen mögen ein Indiz für eine örtlich bestehende Verkehrsanschauung bilden (so Lorenz a. a. O.), können für sich genommen jedoch nicht ohne weiteres für die Abgrenzung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs (gesteigerten Gemeingebrauchs) zur Sondernutzung herangezogen werden. Dass eine Straßennutzung im Zusammenhang mit einer in regelmäßigen Abständen erfolgenden gewerblichen Tätigkeit erfolgt, schließt entgegen den Ausführungen des angefochtenen Urteils (Urteilsabdruck S. 10) einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch nicht vorn vornherein aus (vgl. Sauthoff a. a. O. § 7 Rn. 346 a. E.). So handelt es sich auch bei einer in regelmäßigen Abständen erforderlichen Anlieferung von Heizmaterial durch einen Brennstoffhändler an eine gewerblich tätige Wohnungsgesellschaft oder bei der kurzzeitigen Lagerung der für eine Verkaufseinrichtung angelieferten Waren durchaus um „kommerziell“ geprägte Nutzungen. Dementsprechend kommt ein erlaubnisfreier Anliegergebrauch auch beim Vorliegen einer gewerblichen Sammlung i. S. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG aus.

- 35 Für die Beurteilung der im Streit stehenden *straßenrechtlichen* Nutzungsrechte der Straßenanlieger ist es nach Auffassung des Senats unerheblich, ob die von der Klägerin im Stadtgebiet der Beklagten mittels „Blauer Tonnen“ regelmäßig durchgeführte Altpapiersammlung den Anforderungen durchweg entspricht, die das Bundesverwaltungsgericht im sog. Altpapierurteil vom 18. Juni 2009 (BVerwGE 134, 154) an gewerbliche Sammlungen von Haushaltsabfällen aufgestellt hat. Die damit im Einzelnen verbundenen Rechtsfragen sind in den parallel geführten *abfallrechtlichen* Streitver-

fahren zu klären. Dies gilt namentlich für die vom Verwaltungsgericht zur Urteilsbegründung herangezogenen Fragen der kommunalen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung für die Gewährleistung einer umfassenden Abfallentsorgung.

- 36 Entscheidend für die Annahme eines erlaubnisfreien Anliegergebrauchs durch die hier streitige Nutzung ist, dass das kurzzeitige Aufstellen von Abfallbehältern im öffentlichen Straßenraum (namentlich auf dem Gehweg) zum Zweck der Entleerung - nach der für die straßenrechtliche Beurteilung maßgeblichen - Verkehrsanschauung auch dann zur angemessenen Grundstücksnutzung gehören kann, wenn *keine* abfallrechtliche Verpflichtung zur Nutzung dieser Behälter besteht (anders wohl Sauthoff a. a. O. Rn. 351) und anderweitige Entsorgungsmöglichkeiten für einzelne Abfallarten bestehen.
- 37 So liegt der Fall auch hier. Der im erstinstanzlichen Verfahren sinngemäß erhobene Einwand der Beklagten, in ihrem Stadtgebiet sei die Altpapierentsorgung über ein Holsystem mit „Blauen Tonnen“ weder üblich noch gehöre dies zu einer angemessenen Grundstücksnutzung, ist mit der aktenkundigen und in der Berufungsverhandlung von den Beteiligten ausdrücklich bestätigten Einführung städtischer „Blauen Tonnen“ seit Anfang des Jahres 2012 jedenfalls im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung überholt. Für die straßenrechtliche Beurteilung ist davon auszugehen, dass beim Bestehen einer abfallrechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung von üblichen Abfallbehältern auf Gehwegen zum Zweck der Entleerung von einem erlaubnisfreien Anliegergebrauch auszugehen sein wird (so auch BayVGH, Urt. v. 8. April 1992, NVwZ 1993, 392; OVG NRW, Urt. v. 24. Februar 1997, OVG 30, 259). Das Vorliegen einer abfallrechtlichen Verpflichtung ist jedoch weder begrifflich noch nach der Verkehrsanschauung notwendige Voraussetzung für die Annahme eines erlaubnisfreien Anliegergebrauchs im Bereich der Abfallentsorgung. So besteht bei privaten Haushaltungen, die ihre Abfälle gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der Abfallwirtschaftssatzung vom 27. Januar 2011 grundsätzlich der Beklagten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin überlassen müssen, keine abfallrechtliche Verpflichtung, etwa Leichtverpackungen getrennt zu erfassen und über das privatrechtlich organisierte Duale System Deutschland zu entsorgen. Gleichwohl wird auch das kurzzeitige Abstellen sog. „Gelber Säcke“ oder „Gelber Tonnen“ für solche Verpackungen nach der heutigen Verkehrsanschauung als Teil des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs anzusehen sein. Von

der Erlaubnisfreiheit einer solchen Straßennutzung für die Zwecke des Dualen Systems und ihrer Vertragspartner geht offenbar auch § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung mit der auslegungsbedürftigen Formulierung aus, dass das „Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der *öffentlichen Abfuhr*“ (Hervorhebung nicht im Original) keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf. Auch die Aufstellung von Bio-tonnen wird selbst dann nach der Verkehrsanschauung dem erlaubnisfreien Anliegergebrauch zuzuordnen sein, wenn keine abfallrechtliche Verpflichtung zur getrennten Entsorgung solcher Abfälle besteht. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass ihr innerstädtischer Bereich mit Blick auf touristische Belange und auf das schützenswerte Stadtbild möglichst von Abfallbehältern auf Gehwegen oder Parkstreifen freigehalten werden solle, hat eine solche räumliche Differenzierung innerhalb des Stadtgebiets weder in § 12 Abs. 1 Nr. 2 noch in anderen Vorschriften der Sondernutzungssatzung einen Niederschlag gefunden.

- 38 Für die *straßenrechtliche* Beurteilung der kurzzeitigen Aufstellung „Blauer Tonnen“ zum Zweck der Entleerung durch private Haushaltungen, die zum Kreis der Straßenanlieger gehören, kommt es - anders als bei einer abfallrechtlichen Beurteilung - nach Überzeugung des Senats wegen der abweichenden Regelungszwecke des Abfall- und Straßenrechts nicht darauf an, ob es sich um Abfallbehälter für eine gewerbliche Sammlung (i. S. v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG), um Behälter eines beauftragten Dritten (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder des öffentlichen Entsorgungsträgers (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG) handelt. Der erlaubnisfreie Anliegergebrauch dient nicht der Durchsetzung der zwischen den Beteiligten im Einzelnen streitigen abfallrechtlichen Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG („Kampf um das Altpapier“), sondern der Gewährleistung einer angemessenen, erlaubnisfreien Mitbenutzung des öffentlichen Straßenraums durch Anlieger, soweit diese Nutzung den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Innerhalb dieses Rahmens dürfen auch „Blaue Tonnen“ der Beklagten kurzzeitig zum Zweck der Entleerung im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, soweit die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Bereich des Anliegergrundstücks dies zulassen (etwa auf einem Gehweg). Der erlaubnisfreie Anliegergebrauch ist mit Blick auf die Nutzungsinteressen der Allgemeinheit auf den für eine übliche turnusmäßige Entleerung *erforderlichen* Zeitraum beschränkt, wobei auch das Bereitstellen der Tonnen in den Abendstunden des Vor-

tags einer turnusmäßigen Leerung noch zulässig sein mag. Die Aufstellung „Blauer Tonnen“ über einen Zeitraum von bis zu drei Tagen wird dagegen jedenfalls im städtisch geprägten Bereich die zeitlichen Grenzen des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs überschreiten.

39 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO.

40 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gem. §§ 47, 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Schika

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle